



Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass am 19.8.2010 die Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. Nr. 77/2010, in Kraft getreten ist.

Diese Novelle hat u.a. folgende Neuerungen gebracht:

Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen biogener und nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist nunmehr grundsätzlich **ganzjährig verboten**.

Gesetzliche Ausnahmen von diesem Verbot bestehen nur mehr für folgende Zwecke:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
2. Lagerfeuer, Grillfeuer
3. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
4. auch die Bestimmung, wonach für biogene Materialien als solche aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich das Verbot des Verbrennens außerhalb von Anlagen nur in der **Zeit von 1. Mai bis 15. September** bestanden hat, **gilt nicht mehr**.
5. **Brauchtumsfeuer** sind ebenfalls **nicht mehr** kraft Gesetzes vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien **ausgenommen**.

Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte Zwecke Ausnahmen vom generellen Verbot des Verbrennens biogener Materialien zulassen, und zwar für:

- a) Das punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, sowie dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist.
- b) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Brauchtumsfeuer),
- c) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

Hingewiesen wird auch auf die **gesetzlichen Begriffsbestimmungen** für Lagerfeuer und Grillfeuer sowie Brauchtumsfeuer. (**Lager- und Grillfeuer** im Sinne des Gesetzes und damit der vorerwähnten gesetzlichen Ausnahmebestimmungen **sind nur solche Feuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden**).

Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, (z.B. Herz Jesu Feuer) die – wie erwähnt – nur mehr aufgrund einer Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes zulässig sind, sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.

**Die Gemeinden können also - anders als nach bisheriger Rechtslage - insbesondere weder Ausnahmen zulassen noch das punktuelle Verbrennen bescheidmäßig gestatten.**

Die Zuständigkeiten liegen nunmehr ausschließlich beim Landeshauptmann (Erlassung von Verordnungen) und bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Erlassung von Ausnahmebescheiden).

Sollten Sie Fragen haben bzw. nähere Auskünfte erhalten wollen, steht Ihnen das Gemeindeamt bzw. die Feuerwehr St. Johann im Walde gerne zur Verfügung!